

Inserate.

Bekanntmachung

betreffend

Abonnement auf das schweizerische Bundesblatt,
sowie den Bezug der eidg. Gesesammlung und
Eisenbahnaktensammlung.

A. Bundesblatt.

Inhalt des Bundesblattes.

Bundesrätliche Botschaften, Berichte, Beschlüsse, Beschluss- und Gesez-Entwürfe; Verhandlungen des Bundesrathes und der Bundesversammlung, Kommissionalberichte aus dem Nationalrathe und dem Ständerathe; Uebersichten des Zollwesens (Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz, und Zolleinnahmen), der Posteinnahmen, des Geldanweisungsverkehrs, der Einzugsmandate, des Telegraphenverkehrs; Viehseuchenbülletin; Ausschreibungen von Stellen, von Lieferungen; Eisenbahnanzeigen betreffend Tarife, Verpfändungen, Uebersicht der Eisenbahnzüge und Verspätungen, u. s. w.

Gratis-Beilagen zum Bundesblatt.

Laufende Gesezsammlung, inbegriffen die Staatsverträge; — Budget, Staatsrechnung, **Staatskalender**, **Militär-Etat**, Zolltableau in den drei Landessprachen (Jahres-Uebersicht der ein-, aus- und durchgeführten zollpflichtigen Waaren in der Schweiz), Sammlung von Konsulatsberichten, etc. etc.

Ausgenommen ist ein Theil der Erlasse über Eisenbahnwesen, welche nur in die eidg. Eisenbahnakten-sammlung fallen, wie z. B. Beschlüsse der Bundesversammlung über Eisenbahnkonzessionen.

Preis und Bezugsmodus des Bundesblattes.

Der Abonnementspreis für das schweiz. Bundesblatt beträgt für ein Jahr **vier Franken**, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Es kann **nur** auf einen **ganzen Jahrgang** des Bundesblattes, jedoch jederzeit abonnirt werden, und zwar bei der Post oder gegen Einsendung des Betrags von Fr. 4 bei der Expedition des Bundesblattes in Bern.

Ganze Jahrgänge des Bundesblattes, sowie einzelne Nummern desselben, können von der Expedition desselben bezogen werden; hingegen hat man sich für **geschlossene Gesezbände** an das Sekretariat für Druksachen der Bundeskanzlei zu wenden.

Reklamationen in Betreff des Bundesblattes und der Gesezsammlung sind in erster Linie bei den betreffenden **Postbüreaux**, in zweiter Linie bei der **Expedition des Bundesblattes in Bern**, und nur ausnahmsweise beim Sekretariat für Druksachen der Bundeskanzlei anzubringen; und zwar haben die Reklamationen **spätestens inner drei Monaten**, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden Gesezbogens an gerechnet, zu geschehen.

B. Gesezsammlung.



Die eidg. Gesezsammlung kann bezogen werden:

- 1) als Gratis-Beilage des Bundesblattes.

Wer auf das Bundesblatt abonniert, erhält ohne weiters (nebst einer Reihe von anderweitigen Gratis-Beilagen, wie den Staatskalender etc.) auch die einzeln dem Bundesblatte beigegebenen Gesezbogen. In den letzten Jahren füllte der Bundesblattstoff eines Jahrgangs vier Bände, wogegen die Gesezbogen erst nach einem längern, zum voraus nicht zu bestimmenden Zeitraum zu einem Bande abgeschlossen werden, der dann nach Vollendung des zugehörigen Registers broschirt wird.

- 2) Nach Vollendung eines Gesezbandes kann derselbe (broschirt) auf besondere Bestellung beim Sekretariat für Druksachen der Bundeskanzlei gegen Nachnahme von Fr. 3 bezogen werden.

Vor Abschluss und Herstellung eines Bandes sind Bestellungen darauf verfrüht; auch ist es schon vorgekommen, dass einzelne auf solche verfrühte Bestellungen hin später ausgeführte Nachnahmen refüsirt wurden.

Die Fertigstellung eines Bandes Gesezsammlung wird im Bundesblatt bekannt gemacht.



C. Eisenbahnaktensammlung.



Die Eisenbahnaktensammlung erscheint ferner als selbstständige Ausgabe, und sie ist beim Sekre-

tariat für Drucksachen der Bundeskanzlei, unter genauer Angabe des Jahrgangs oder des Bandes, zu bestellen.

Im Jahr 1876 sind von der Eisenbahnaktensammlung bloss 7 Druckbogen erschienen, so dass damit der IV. Band neue Folge nicht abgeschlossen werden kann, und somit die im Jahr 1877 erscheinenden Bogen dazu genommen werden müssen.

Sobald dieser Band geschlossen ist, wird er den Bestellern desselben ungesäumt zugesandt werden.

Bern, den 8. Dezember 1876.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Stelleausschreibung.

Das unterzeichnete Departement bedarf einen provisorischen Gehülfen für den Gotthardbahn-Inspektor, für welchen pro 1877 ein Kredit von Fr. 4—5000 ertheilt ist. Ingenieure, welche auf diese Stelle reflektiren und der französischen Sprache mächtig sind, sowie das Italienische wenigstens verstehen müssen, wollen sich bis zum 15. Januar nächsthin schriftlich und mit Beilage von Zeugnissen über bisherige Leistungen beim unterfertigten Departement anmelden.

Bern, den 26. Dezember 1876.

Schweiz. Eisenbahn- und Handelsdepartement.

Schweizerische Centralbahn.

Wir bringen hiermit E. E. Handelsstand zur Kenntniß, daß für den internen Güterverkehr der schweiz. Centralbahn vom 1. Januar 1877 an ein neuer Tarif in Kraft tritt, in welchem die durch Eröffnung der Gäubahn eingetretenen Aenderungen vollständig berücksichtigt sind.

Durch denselben werden aufgehoben und ersetzt:

- 1) Die Sammlung der Gütertarife für den Verkehr zwischen den Stationen der Centralbahn, d. d. 1. Juli 1868, nebst Nachtrag 1 vom 1. Oktober 1876.
- 2) Der Interimstarif für den Güterverkehr
 - a. zwischen den Stationen der Gäubahn einer- und den Stationen der Centralbahn anderseits;
 - b. zwischen den Stationen Alt-Solothurn bis Biel und Derendingen einerseits und den Gäubahnstationen, sowie den Stationen Basel bis Aarau incl. im Transit über die Gäubahn anderseits, gültig vom 4. Dezember 1876 an.
- 3) Der interne Gütertarif der Gäubahn vom 4. Dezember 1876.
- 4) Der Gütertarif der Station Basel vom 1. April 1865, soweit dies den internen Verkehr der Centralbahn anbetrifft.

Exemplare dieses neuen Tarifs können auf sämtlichen Stationen der Centralbahn zum Preise von Fr. 1. 50 per Exemplar bezogen werden.

Basel, den 20. Dezember 1876.

Directorium der schweiz. Centralbahn.

Schweizerische Centralbahn.

Zum Spezialtarif der Station Basel für die Beförderung von Steinkohlen etc. nach der Central- und Westschweiz vom 20. November 1875 tritt mit dem 1. Januar 1877 ein I. Nachtrag in Kraft, enthaltend Frachtsätze nach den Stationen der Gäubahn und der Linie Derendingen bis Biel, sowie nach Bremgarten.

Die im Haupttarif vom 20. November 1875 enthaltenen Frachtsätze nach den Stationen Lyß, Bußwyl, Alt-Solothurn, Selzach, Grenchen, Pictorien und Biel und den Stationen der Emmenthalbahn werden hiemit aufgehoben und ersetzt.

Auf den genannten Stationen können Exemplare desselben unentgeltlich bezogen werden.

Basel, den 20. December 1876.

Directorium der schweiz. Centralbahn.

**Westschweizerische Bahnen, Jura-Bern-Luzern-Bahn,
Emmenthalbahn und Centralbahn.**

Die auf den 1. Januar angekündigten neuen Transportbestimmungen zu den Gütertarifen der obgenannten Bahnen für den internen und directen Verkehr können eingetretener Hindernisse wegen einstweilen nicht in Kraft treten und bleiben daher bis auf weitere Anzeige die bezüglichlichen Vorschriften der §§ 47 und 48 des Transportreglements vom 15. März 1862 in Gültigkeit.

Aus Auftrag:

Directorium der Schweiz. Centralbahn.

Schweizerische Nordostbahn.

Zufolge Mittheilung der Verwaltung der oberitalienischen Bahnen bleibt der italienisch-schweizerisch-südbadische Gütertarif vom 1. November 1871 noch über den 1. Januar 1877 hinaus bis auf Weiteres in Kraft.

Zürich, den 22. Dezember 1876.

Die Direction der Schweiz. Nordostbahn.

Schweizerische Nordostbahn.

Mit dem 1. Januar 1877 tritt für den Personen- und Gepäckverkehr zwischen der Nordostbahn einerseits und den Großh. Badischen Staatseisenbahnen andererseits ein neuer Tarif mit veränderten Taxen in Kraft. Von demselben kann auf den Verbandstationen Einsicht genommen werden.

Zürich, den 23. Dezember 1876.

Die Direction der Schweiz. Nordostbahn.

Publikation.

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Unter Aufhebung des auf dem Gebiete der Jura-Bern-Luzern-Bahn bestehenden Spezialtarifs Nr. 5 für Milchtransporte im Abonnement vom 1. November 1874 tritt mit 1. Januar 1877 ein neuer gleichbenannter Tarif in Kraft, dessen Taxen den neuen Längen und Hohlmaßen angepaßt sind.

Exemplare dieses Tarifs können, soweit Vorrath reicht, bei unsern Stationen gratis bezogen werden.

Unter Hinweisung auf die bezüglichlichen eidgenössischen und kantonalen Verordnungen machen wir noch speziell darauf aufmerksam, daß der Maßgehalt der Gefäße in Litres durch amtliche Eichung festgesetzt werden muß.

Bern, den 26. Dezember 1876. [3].

Die Direktion.

Vereinigte Schweizerbahnen.

In Folge Kündigung Seitens der Generaldirection der Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen wird der rheinisch-schweizerische Kohlentarif vom 15. August 1875 sammt den Nachträgen dazu, Nr. I und II, gültig seit 10. September 1875, beziehungsweise 1. August 1876, mit Ende März 1877 außer Kraft gesetzt.

St. Gallen, den 22. Dezember 1876.

Die Generaldirection.

Bekanntmachung

betreffend

den russischen Zolltarif.



Auf eine Schlußnahme des russischen Finanzkomités sind folgende Verfügungen unterm 10. November dieses Jahres erlassen worden :

1. Vom 1. Januar 1877 ab werden Zollgebühren in Goldmünze erhoben.

Anmerkung. Bei dem Verkaufe von Waaren in Auktion durch die Zollämter werden die dafür zu zahlenden Gebühren in Gold berechnet.

2. Dem Finanzminister wird es anheimgestellt, denjenigen Zollinstitutionen, wo er es für nothwendig erachtet, die Erlaubniß zu ertheilen, außer der russischen Goldmünze folgende Wertheffekten anzunehmen :

a) die Coupons des laufenden und des demselben vorhergegangenen Termins von den Billeten der russischen Metalliques-Staatsanleihen, von den 4-prozentigen Metalliques-Billeten der Reichsbank, von den Obligationen der Nicolaus-Eisenbahn und von den consolidirten Obligationen russischer Eisenbahnen ;

b) die Billete und Obligationen dieser Art, welche in der Ziehung herausgekommen sind ;

c) fremdländische Goldmünzen, und

d) fremdländische Bankbillete, welche in Gold eingewechselt werden können.

Die vom Finanzminister bestätigten Vorschriften für die Entgegennahme solcher Wertheffekten nebst Angabe, welche ausländischen Münzen namentlich und welche fremdländischen Bankbillete, sowie zu welchem Kurs dieselben entgegengenommen werden können, und sämtliche in diesen Vorschriften zu machenden Abänderungen müssen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

3. Die Reichsbank nimmt von Privatleuten sämtliche im Art. 2 bezeichneten Wertheffekten entgegen, sowie auch: a) Gold in Barren; b) Assignationen auf Gold der Bergverwaltungen, und c) auf das Ausland trassirte Wechsel, welche mit Gold bezahlt

werden, und ertheilt an Stelle solcher Wertheffekten Depositenquittungen über in Halbinperialen berechnete Summen.

Diese Quittungen werden zum Nominalwerthe als Zahlungen von den Zollämtern und von Privatleuten nach gegenseitiger Uebereinkunft entgegengenommen.

Die Reichsbank zahlt jederzeit auf Einreichung dieser Quittungen den Nominalwerth ihrer Summe in Halbinperialen aus.

Der Finanzminister setzt die Form und den Werth der gedachten Quittungen fest und gibt der Reichsbank alle für die regelrechte Ausführung dieser Operation erforderlichen Weisungen.

4. Die in Metall zu zahlenden Zollgebühren, deren Betrag 5 Rubel 15 Kopeken nicht übersteigt, werden in silbernen Rubeln zu ihrem Nominalwerthe bezahlt. Kreditrubelscheine können dagegen à conto solcher Zahlungen nur im doppelten Betrage angenommen werden.

5. Bei Kopekenüberschüssen (bis zum Rubel) wird jede russische Silbermünze, die Scheidemünze nicht ausgenommen, zum Nominalwerthe angenommen, und bei Zahlungen unter 20 Kopeken auch die russische Kupfermünze zum Nominalwerthe.

6. Die Zollgebühren auf sämtliche Waaren, welche bis zum 1. Januar 1877 nicht bereinigt worden, werden in Goldvaluta bezahlt.

7. Die bei den Zollämtern vor Veröffentlichung dieser Vorschriften niedergelegten Deposita (Unterpfänder) können nach der frühern Ordnung, d. h. gegen Kreditscheine, ausgekauft werden. In allen übrigen Fällen können die bei den Zollämtern niedergelegten Unterpfänder vom 1. Januar 1877 ab nur gegen Gold ausgekauft werden.

8. Die Annahme von Unterpfändern in zinstragenden Papieren und Aktien als Bürgschaft für die zu zahlenden Zollgebühren geschieht auf frühere Grundlage, jedoch nach neuer, auf Weisung des Finanzministers festzustellender Taxirung.

9. Der Finanzminister setzt in Uebereinstimmung mit dem Reichskontrolleur diejenigen Abänderungen im zollamtlichen Rechnungswesen fest, welche durch die Einführung der Zollerhebung in Gold erforderlich sind.

10. Die Entscheidung der bei Ausführung dieser Vorschriften eventuell entstehenden Mißverständnisse wird dem Finanzminister anheimgestellt.

Bern, den 13. Dezember 1876.

Schweizerisches Handelsdepartement.

Oesterreichischer Zolltarif.

Durch den Ablauf der zwischen England und Oesterreich seinerzeit abgeschlossenen Nachtrags-Konvention mit dem 31. Dezember laufenden Jahres tritt der Differential-Zolltarif, den dieselbe stipulirt hatte, außer Kraft, und es wird für die meistbegünstigten Nationen, zu denen auch die Schweiz zufolge des am 14. Juli 1868 mit Oesterreich abgeschlossenen Handelsvertrages gehört, vom 1. Januar 1877 an der zwischen Oesterreich und dem deutschen Reiche im Jahre 1868 vereinbarte Zolltarif gelten. Gleichzeitig soll die Einhebung der Zölle in Gold statt in Silber stattfinden.

Die schweizerische Gesandtschaft in Wien, welche dem unterzeichneten Departemente diese Mittheilungen macht, fügt die nachfolgende Vergleichung der Zölle einiger Textilwaaren beispielsweise bei:

	Tarif der englischen Nachtrags- Konvention.		Tarif des deutsch- österreich. Vertrages.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Baumwollwaaren :				
1) Glatte, rohe, dichte Webewaaren, auch croisirt, geköpert, geraucht; 2) gemusterte rohe dichte Webewaaren	16.	—	20.	—
glatte dichte Webewaaren, appretirt, mit Ausnahme der sammtartigen	16.	—	20.	—
gemusterte dichte Webewaaren, gebleicht, gefärbt, wie Ueberzugstoffe, kleine Kaffeetücher, feine Gradel, Piqués etc.	20.	—	40.	—
1) Alle mehrfarbigen und alle roth- gefärbten dichten Webewaaren; 2) alle Samt- und sammtartigen Webewaaren; 3) Band- und Knopfmacher-, Posamentir- und Strumpfwaaren, Möbelnetze und bobbinetartigen Vorhangstoffe; 4) alle bedrukten dichten Webewaaren	30.	—	40.	—

	Tarif der englischen Nachtrags- Konvention	Tarif des deutsch- österreich. Vertrages
	per Zollzentner fl. kr.	fl. kr.
feine Baumwollwaaren d. i. 1) alle undichten Webewaaren, roh, wie Jaconnets, Battist, Mousseline	30. —	60. —
2) alle undichten Webewaaren, gefärbt, gebleicht, bedrukt, appretirt	45. —	60. —
Baumwollwaaren, feinste, erste Tüll, Bobbinets, Petinets, Spitzen, gestickte Webewaaren, und alle Webewaaren in Verbindung mit Metallfäden und gesponnenem Glase	60. —	80. —
Tüll anglais für die Hüte	12. —	15. —

Wollwaaren :

Gemeinste, d. i. Kotzen, Halinatuch, Oeltücher, Presstücher etc., Hutabschnitte, Tuchenden, Fußsteppiche aus Hunds-, Kalbs- oder Rindshaar, Filze unbedrukt, Haarsohlen, Gurten Wollwaaren, gemeine, d. i. gewalkte, nicht bedruckte und nicht sammtartige Webewaaren, nicht bedruckte Filzwaaren, auch Fußsteppiche (mit Ausnahme der obigen)	4. 50	5. —
Wollwaaren, mittelfeine, d. i. 1) alle sammtartigen, alle ungewalkten, dichten und alle bedruckten Wollwaaren; 2) alle Posamentirknopf- und Strumpfwaaaren	15. —	20. —
Wollwaaren, feine, d. i. Tülle und andere undichte Weberwaaren (ausgenommen die nachstehend benannten), auch Shawls und Shawltücher (ohne Beimischung von Seide)	35. —	40. —
Wollwaaren, feinste, d. i. Spitzen (auch Spitzentücher), gestickte Webewaaren und alle Waaren in Verbindung mit Metallfäden und gesponnenem Glase	50. —	60. —
	60. —	70. —

Bern, den 6. Dezember 1876.

Schweizerisches Handelsdepartement.

Bekanntmachung.

Von Seite des Handelsstandes wird bei der eidgen. Zollverwaltung häufig Beschwerde darüber geführt, daß Waarensendungen aus dem Auslande außer den Zollgebühren sich noch mit weiteren Gebühren unter der Angabe „für Zollbehandlung (frais de douane)“ belastet finden.

Zur Aufklärung über unrichtige diesfällige Voraussetzung wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß solche Nebengebühren weder von den Beamten der eidgen. Zollverwaltung noch für Rechnung dieser Letztern bezogen, sondern daß Seitens derselben einzig und allein die tarifmäßigen Zollgebühren erhoben werden.

Reklamationen bezüglich anderweitiger in den Frachtbriefen oder Spesennoten verrechneter Gebühren berühren daher nicht die Zollverwaltung, sondern sind an diejenige Stelle zu richten (Spediteur oder Güterexpedition), welche die Transportvermittlung besorgt hat.

Bern, den 15. Dezember 1876. [5] ...

Das schweiz. Zolldepartement.

Stelle-Ausschreibung.

Im III. Divisionskreis ist die Stelle eines Instructors II. Klasse der Infanterie mit Fr. 2500 Jahresgehalt neu zu besezen.

Bewerber für diese Stelle haben ihre Anmeldungen, mit den nöthigen Zeugnissen begleitet, dem unterzeichneten Departement bis zum 13. Januar nächsthin einzureichen.

Bern, den 20. Dezember 1876.

Eidg. Militärdepartement.

Erbschaftsruf.

Da die gesetzlichen Erben des kürzlich in **Montreux**, Kanton Waadt, gestorbenen **Georg von Struve von Gaserowo**, Russisch Polen, früher in Rheinfelden wohnhaft gewesen, hierseits nicht bekannt sind, so ergeht hie- mit an alle Erbesinteressenten des Verstorbenen die Aufforderung, ihre vermeintlichen Erbrechte dem unterzeichneten Gerichtspräsidenten bis und mit dem 15. Februar 1877 franco einzureichen, mit dem Bemerken, daß das Bezirksgericht nach Prüfung ihrer Ansprüche die nächsten angemeldeten Erbsberechtigten in die Erbschaft des **Georg von Struve** einweisen würde.

Rheinfelden, den 12. Dezember 1876. [*]..

Namens des Bezirksgerichts,

Der Präsident:

Bürgi.

Der Gerichtsschreiber:

Brunner.

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Mit dem 16. Dezember 1876 werden nachbezeichnete Bahnstrecken der Jura-Bern-Luzern-Bahn dem öffentlichen Verkehr übergeben:

- 1) Delsberg-Münster, umfassend die Stationen Courrendlin, Choindez (Güterstation), Roches und Münster.
- 2) Dachsfielden-Court, mit den Stationen Reconvilier, Malleray, Sorvilier und Court.

Mit dem gleichen Tage treten für diese Linien folgende Tarife in Kraft:

- a) Ein III. Nachtrag zum Tarif für den internen Verkehr der Section Delsberg-Basel für den Personen-, Gepäck- und Güterverkehr der Stationen Delsberg bis Münster unter sich und mit den Stationen Glovelier bis Basel.

- b) Provisorischer Tarif für die Bahnstrecke Dachsfelden-Court, für den Personen-, Gepäck- und Güterverkehr der Stationen dieser Linie unter sich und der Stationen Court, Sorvilier, Malleray und Reconvilier mit denjenigen der IV. Section der Jura-Bern-Luzern-Bahn (Tavannes-Sonceboz-Biel-Chauxdefonds).
- c) Nachtrag I zum Spezialtarif Nr. 9 für die Beförderung von Steinkohlen, Coaks, Agglomérés und Anthracit ab Basel, enthaltend Taxen für die Stationen Courfaivre, Bassecourt, Glovelier, Courrendlin, Choindez und Münster.
- d) Ein Interimstarif für die directe Beförderung von Personen und Gepäck zwischen Stationen der Jura-Bern-Luzern-Bahn im Transit über die Poststrecke Münster-Court.

Der Nachtrag III zum Tarif für den internen Verkehr der Section Delsberg-Basel, sowie der provisorische Tarif für die Bahnstrecke Dachsfelden-Court können zu 20 Cts. per Exemplar, der Nachtrag I zum Spezialtarif Nr. 9, soweit Vorrath reicht, gratis bei den betreffenden Stationen bezogen werden.

Bern, den 13. Dezember 1876.[³]. .

Die Direction.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und ausser dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

Gehilfe auf dem Materialbureau der Telegraphen-Direktion in Bern. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 21. Januar 1877 bei der Telegraphen-Direktion in Bern.

- 1) Posthalter in Lucens (Waadt). Anmeldung bis zum 5. Januar 1877 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
- 2) Postbüreaudiener in Basel. Anmeldung bis zum 5. Januar 1877 bei der Kreispostdirektion in Basel.
- 3) Postablagehaller und Briefträger in Amden (St. Gallen). Anmeldung bis zum 5. Januar 1877 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 4) Postpaker in Lugano (Tessin). Anmeldung bis zum 5. Januar 1877 bei der Kreispostdirektion in Bellenz.



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	57
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.12.1876
Date	
Data	
Seite	948-962
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 398

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.